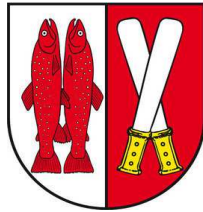


**Landkreis Harz
Der Landrat**

(Lesefassung – beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 09.06.2016)



Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz

Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz

Gesetzliche Grundlagen

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Harz erhebt Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung für die

- (1) Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen,
- (2) Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera,
- (3) Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien.

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- Nachweise der Bedürftigkeit,
- Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- bei Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
- Maßnahmen der Amtshilfe

(3) zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Wernigerode vom 29.9.2004 außer Kraft gesetzt.

Halberstadt, den 30.09.2010

Dr. Ermrich
Landrat

- Siegel –

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 11/2010, am 20.11.2010

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 09.06.2016

Skiebe
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 07/2016 am 23.07.2016

Anlage Kostentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand		Gebühr in Euro
1.	Grundgebühr für die Benutzung	für einen Tag	5,00
1.1		für eine Woche	20,00
1.2		für längere Zeit	25,00-60,00
2.	Einsicht in Archivgut	pro Einheit	2,00
3.	Erstellen von Kopien pro Original	je Seite	0,50
3.1	DIN A 4	ab 10 Seiten	0,25
		ab 50 Seiten	0,10
		ab 100 Seiten	0,05
3.2	DIN A 3	je Seite	0,80
		ab 10 Seiten	0,40
		ab 50 Seiten	0,20
		ab 100 Seiten	0,10
3.3	für Schüler, Auszubildende und Studenten DIN A 4	je Seite	0,20
		ab 10 Seiten	0,10
		ab 50 Seiten	0,05
3.4	von Bauakten Karten und Plänen DIN A 4	je Seite	1,00
	DIN A 4 farbig	je Seite	3,00
	DIN A 3	je Seite	3,00
	DIN A 3 farbig	je Seite	4,00
	größere Formate	je Seite	10,00
3.5	aus Zeitungsbanden und Zeitschriften	je digitalisierte Seite	0,50
		aus ungebundenen Zeitungen	2,50
		aus gebundenen Zeitungen	3,00
3.6	Zeugnis kopien	je Zeugnis	5,00
4.	Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera	die Genehmigung gilt für einen Tag	10,00
5.	Nutzungsrechte an Reproduktionen	Auflagenhöhe 100 Exemplare	2,50
		1000 Exemplare	5,00
		10000 Exemplare	15,00
		50000 Exemplare	30,00
		100000 Exemplare	60,00
5.1	Nutzung von Archivalien im Original oder deren Reproduktion in Film oder Fernsehen	je Archivalie / Reproduktion	30,00
6.	Recherchen und Auskünfte	für Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; je angefangene halbe Stunde	15,00
6.1	erweiterte Meldeauskunft	pro Person jede weitere Person	10,00 5,00
7.	Beglaubigungen	aus Standesamtsregistern Zeugnisse	15,00 7,00
8.	Digitalisierung von Archivalien		
8.1	Scannen inkl. Datenübertragung	je angefangene halbe Stunde	15,00
8.2	Bereitstellung des Datenträgers	in Höhe der Auslagen	